

# **BVGer B-242/2015 vom 3. August 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-08-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_B-242\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-242_2015)

FR: TAF B-242/2015 du 3 août 2015

IT: TAF B-242/2015 del 3 agosto 2015

## **Regeste**

Forschungsförderung allgemein

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der angefochtene Entscheid der Vorinstanz vom 27. November 2014 stellt eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. c des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) dar. Verfügungen der Vorinstanz über Entscheide bezüglich Beitragsgewährung unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 13 Abs. 3 und Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation vom 14. Dezember 2012 [FIFG, SR 420.1] i.V.m Art. 31 und Art. 33 Bst. h des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32] und Art. 31 des Reglements des Schweizerischen Nationalfonds über die Gewährung von Beiträgen vom 14. Dezember 2007 [nachfolgend: Beitragsreglement, <[http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/allg\\_reglement\\_d.pdf](http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/allg_reglement_d.pdf)>, abgerufen am 6. Juli 2015]). Als Adressatin der angefochtenen Verfügung ist die Beschwerdeführerin zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. a VwVG). Diese ist frist- und formgerecht eingereicht worden und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor (Art. 50 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 und Art. 44 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

### **E. 2.1**

Der angefochtene Entscheid stellt einen Nichteintretensentscheid dar. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist derjenige, auf dessen Begehren bzw. Rechtsmittel nicht eingetreten worden ist, befugt, durch die ordentliche Beschwerdeinstanz überprüfen zu lassen, ob dieser Nichteintretensentscheid zu Recht ergangen ist (BGE 132 V 74 E. 1.1; 124 II 499 E. 1b; 118 Ib 381 E. 2b/bb, je mit weiteren Hinweisen). Allerdings kann in einer Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid nur geltend gemacht werden, die Vorinstanz habe zu Unrecht das Bestehen der Eintretensvoraussetzungen verneint. Damit wird das Anfechtungsobjekt auf die Eintretensfrage beschränkt, deren Verneinung als Verletzung von Bundesrecht mit Beschwerde gerügt werden kann (BGE 135 II 38 E. 1.2; Urteil des BVGer A-1305/2012 vom 10. Oktober 2012 E. 1.2.1; Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 2.8 sowie Rz. 2.164).

### **E. 2.2**

Somit hat das Bundesverwaltungsgericht bezüglich des angefochtenen Entscheids nur zu prüfen, ob die Vorinstanz auf das Gesuch der Beschwerdeführerin zu Recht nicht eingetreten ist bzw. dieses nicht behandelt hat. Ergibt die Beurteilung der Beschwerde, dass der vorinstanzliche Nichteintretensentscheid rechtmässig ist, so ist die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abzuweisen, andernfalls ist sie gutzuheissen, der

angefochtene Entscheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Weiterführung des Verfahrens an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. BGE 132 V 74 E. 1.1).

### **E. 3.1**

Gestützt auf Art. 7 Abs. 2 des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes vom 7. Oktober 1983 (aFIFG; AS 1984 28), welches mit Inkrafttreten des FIFG vom 14. Dezember 2012 auf den 1. Januar 2014 (vgl. Art. 57 Abs. 1 FIFG) aufgehoben wurde, hat die Vorinstanz die Gewährung von Forschungsbeiträgen in einem Beitragsreglement geregelt (vgl. hierzu sogleich nachfolgend). Die Bestimmung von Art. 7 Abs. 2 aFIFG entspricht Art. 9 Abs. 3 des geltenden FIFG. Der Bundesrat hat das Beitragsreglement am 13. Februar 2008 genehmigt. Redaktionelle Änderungen vom 2. März 2012, welche sich vorliegend inhaltlich nicht auswirken, hat der Bundesrat am 27. Juni 2012 genehmigt und am 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt (vgl. Art. 50 der Fassung des Beitragsreglements vom 1. Juli 2012). Weil die Beschwerdeführerin ihr Förderungsgesuch am 16. Oktober 2014 bzw. nach der erwähnten Reglementsänderung eingereicht hat, stellt sich auch insofern die Frage des intertemporal anwendbaren Rechts nicht. Gemäss Beitragsreglement werden die Beiträge gestützt auf das Resultat der wissenschaftlichen Begutachtung der unterbreiteten Gesuche zugesprochen (Art. 3 Abs. 2 Beitragsreglement). Ein Rechtsanspruch auf einen Beitrag besteht indessen nicht (Art. 1 Abs. 2 Beitragsreglement).

### **E. 3.2**

Art. 8 Abs. 1 Beitragsreglement sieht vor, dass natürliche Personen, die in der Schweiz Forschung zu nichtkommerziellen Zwecken betreiben, zur Stellung von Beitragsgesuchen bei der Vorinstanz berechtigt sind. Die Forschung gilt als in der Schweiz betrieben, wenn der Gesuchsteller für die Dauer der Forschungsarbeiten als unselbständig Erwerbender bei einer Institution mit Sitz in der Schweiz angestellt ist, oder als selbständig Erwerbender in der Schweiz Wohnsitz hat (Art. 8 Abs. 2 Beitragsreglement). Weiter müssen Gesuchstellende nachweisen, dass ihnen die erforderliche Infrastruktur für das Forschungsprojekt zur Verfügung steht (Art. 13 Abs. 2 Bst. b Beitragsreglement). Die Beitragsgesuche müssen alle als obligatorisch bezeichneten Angaben und Beilagen enthalten (Art. 9 Abs. 1 Bst. d Beitragsreglement). Auf Beitragsgesuche, welche die formellen Voraussetzungen von Art. 8 und 9 Beitragsreglement nicht erfüllen, tritt die Vorinstanz nicht ein (Art. 11 Abs. 1 Beitragsreglement). Leidet das Gesuch dagegen unter einem Mangel, der ohne weiteres behoben werden kann, so setzt die Vorinstanz der gesuchstellenden Person eine Frist zur Behebung an (Art. 11 Abs. 2 Beitragsreglement).

### **E. 4.1**

Aus den Akten ergibt sich, dass die am 18. November 1952 geborene Beschwerdeführerin bei der Vorinstanz um die finanzielle Unterstützung eines Forschungsprojekts nachsucht, welches gemäss ihren Angaben vom April 2015 bis April 2018 dauert und die Betreuung verschiedener Doktoranden mitumfasst (vgl. vorne Bst. A).

### **E. 4.2**

Die Vorinstanz macht geltend, dass dieses Forschungsprojekt eine inhaltliche und örtliche Einbindung in institutionelle Forschungsstrukturen erfordere und daher für eine selbständige Erwerbstätigkeit ungeeignet sei. Aus diesem Grund sei eine Anstellung zwingend erforderlich. Indessen sei die Gesuchstellerin nicht (bei der Universität I. \_\_\_\_\_) angestellt und erfülle daher die persönlichen Voraussetzungen gemäss Art. 8 Beitragsreglement nicht. Aufgrund des fehlenden Nachweises einer festen Anstellung für

die Dauer des Projekts sei auch nicht gesichert, ob und wie das Projekt beim Erreichen des Pensionsalters durch die Beschwerdeführerin weitergeführt werde.

#### **E. 4.3**

Die Beschwerdeführerin ist dagegen der Auffassung, dass ein bis 2019 befristetes Arbeitsverhältnis vorliege, da die Laufbahnkommission im Dezember 2013 beschlossen habe, ihre Venia Legendi für weitere sechs Jahre zu verlängern. Die Venia Legendi begründe eine Pflicht der Universität I. \_\_\_\_\_, die Beschwerdeführerin für weitere sechs Jahre mit einem Lehrauftrag zu beschäftigen und sie dafür zu entschädigen. Mit dieser Verlängerung des Lehrauftrags bewillige die Universität I. \_\_\_\_\_ ihr, bis mindestens zu ihrem 67. Lebensjahr zu arbeiten. Weiter habe der Leiter des D. \_\_\_\_\_ Instituts mit seiner Unterschrift auf dem Formular vom 30. Oktober 2014 bestätigt, dass sie für die beantragte Projektdauer über eine gesicherte Stelle verfüge. Aus diesen Gründen sei die Betreuung der Doktoranden gewährleistet und das bevorstehende Erreichen des Pensionsalters der Beschwerdeführerin irrelevant.

#### **E. 4.4**

In ihrer Instruktionsantwort vom 18. Juni 2015 an das Bundesverwaltungsgericht, welches vom Prorektor und dem Vorsteher des D. \_\_\_\_\_ Instituts unterzeichnet wurde, führt die Universität I. \_\_\_\_\_ unter Bezugnahme auf die einschlägigen kantonalen Erlasse aus, zur Zeit unterrichte die Beschwerdeführerin gestützt auf einen öffentlich-rechtlichen Lehrauftrag und nicht gestützt auf eine Anstellung. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen befänden sich aber in Überarbeitung, so dass eine Überführung des bisherigen Lehrauftrags in eine Anstellung ab Herbstsemester 2016 möglich erscheine. Die Beschwerdeführerin werde indessen im Jahr 2017 pensioniert. Ein minimales Pensum von Lehrleistungen sei ihr bis und mit Frühjahrssemester 2016 zugesichert worden. Für die Zeit danach bis zu ihrer Pensionierung sei ihr keine Lehrverpflichtung in Aussicht gestellt worden. Auch ein allfälliges Anstellungsverhältnis werde durch Erreichen der Altersgrenze automatisch beendet. Die Institutsleitung ziehe nicht in Betracht, mit der Beschwerdeführerin ab Herbstsemester 2016 eine weitere Lehrtätigkeit zu vereinbaren. Die Beschwerdeführerin sei jedoch ab diesem Zeitpunkt bis zur Pensionierung befugt, Doktoranden zu betreuen.

#### **E. 4.5**

In ihrer Stellungnahme hierzu hält die Beschwerdeführerin an ihren bisherigen Vorbringen fest. Ergänzend weist sie auf das Urteil 2A.658/2005 vom 28. Juni 2006 des Bundesgerichts sowie auf ein Rechtsgutachten von lic. Iur. Markus Bischoff vom 3. September 2014 hin, wonach die Ausübung einer Lehrbefugnis als öffentlich-rechtliche Anstellung zu qualifizieren sei. Es ist im Folgenden zu prüfen, wie es sich damit verhält.

#### **E. 5.1**

Um die persönlichen (Eintretens-)Voraussetzungen zur Forschungsförderung gemäss Beitragsreglement der Vorinstanz zu erfüllen, müsste die Beschwerdeführerin, wie eingangs dargelegt, für die Dauer ihres Forschungsprojekts, das heisst bis zum April 2018, über eine feste Anstellung verfügen (vgl. vorne Bst. A). Diese Voraussetzungen sieht die Beschwerdeführerin insofern erfüllt, als die Laufbahnkommission der Universität I. \_\_\_\_\_ im Dezember 2013 beschlossen habe, ihre Venia Legendi für eine weitere Periode von 6 Jahren zu verlängern, was für diesen Zeitraum das Bestehen eines förmlichen Lehrverhältnisses impliziere. Zudem habe der zuständige Institutsdirektor mit Schreiben vom 30. Oktober 2014 zuhanden der Vorinstanz das Vorliegen der erforderlichen

Rahmenbedingungen für das Forschungsprojekt bestätigt, mithin - nach Auffassung der Beschwerdeführerin - zugleich das Vorliegen eines Anstellungsverhältnisses für die Dauer des Forschungsprojekts. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden.

### **E. 5.2**

Aus der Stellungnahme der Universität I. \_\_\_\_\_ vom 18. Juni 2015 an das Bundesverwaltungsgericht geht unmissverständlich hervor, dass die Beschwerdeführerin - unabhängig von der rechtlichen Qualifikation ihres Lehrverhältnisses als öffentlich-rechtlicher Lehrauftrag oder als förmliche Anstellung - im Jahr 2017 pensioniert werde. Die Institutsleitung habe ihr bereits im Jahr 2014 ein minimales Pensum an Lehrleistungen bis und mit Frühjahrsemester 2016 zugesichert und ziehe nicht in Betracht, mit der Beschwerdeführerin ab Herbstsemester 2016 eine weitere Lehrtätigkeit zu vereinbaren. Indessen sei sie bis zu ihrer Pensionierung befugt, Doktoranden zu betreuen. Dieser Darlegung vermag die Beschwerdeführerin keine neuen, überzeugenden Argumente entgegen zu setzen. So geht sie in ihrer Stellungnahme vom 10. Juli 2015 nicht auf das Vorbringen der Universitätsleitung ein, ihr bereits im Jahr 2014 ein minimales Lehrpensum lediglich bis und mit Frühjahrsemester 2016 zugesichert zu haben. Vielmehr beruft sie sich weiterhin im Wesentlichen auf die Verlängerung ihrer Venia Legendi im Jahr 2013, aus welchem Umstand sie ein förmliches Anstellungsverhältnis bis zum Abschluss ihres Forschungsprojekts abzuleiten versucht. Damit vermag sie indessen im Ansatz nicht durchzudringen. Wie die Universitätsleitung mit Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Universitätsordnung (...) darlegt, erlischt die Venia Legendi mit dem Altersrücktritt, welcher im Alter von 65 Jahren erfolgt. Auch aus den übrigen Vorbringen der Vorinstanz und der Universität I. \_\_\_\_\_ wird ersichtlich, dass mit der Venia Legendi - entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin - nicht ein Lehrauftrags- oder Anstellungsverhältnis begründet wird, sondern dass es hierzu weiterer Rechtsakte bedarf, und dass die so begründeten Rechtsverhältnisse, wie erwähnt, mit dem Altersrücktritt aufgelöst werden. Inwiefern hierin ein Verstoss gegen die Forschungs- und Lehrfreiheit zu erblicken ist, was aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin geschlossen werden könnte, ist nicht ersichtlich.

### **E. 5.3**

Endet die ordentliche Lehrtätigkeit der Beschwerdeführerin mit dem Frühjahrsemester 2016 und ist die Beschwerdeführerin hernach lediglich bis November 2017 bzw. bis zu ihrem Altersrücktritt zur Doktorandenbetreuung befugt, ist nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz eine hinreichende Verfügbarkeit der Beschwerdeführerin zur Betreuung ihres Projekts während dessen ganzer Dauer als nicht gewährleistet erachtete. Damit erweist sich die Beschwerde bereits aus diesem Grund als unbegründet und ist abzuweisen. Unter diesen Umständen erübrigt es sich, der Frage nach der rechtlichen Qualifikation des Lehrverhältnisses der Beschwerdeführerin weiter nachzugehen.

### **E. 6**

Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG sowie Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Verfahrenskosten werden auf Fr. 1'000.- festgesetzt. Der am 6. Februar 2015 einbezahlte Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet. Es ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 7 Abs. 1 und 3 VKGE und Art. 64 Abs. 1

VwVG).

**E. 7**

Dieser Entscheid kann nicht mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Schweizerische Bundesgericht angefochten werden (Art. 82 i. V. m. Art. 83 Bst. k Bundesgerichtsgesetz, [BGG, SR 173.110]). Er ist somit endgültig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.